a) *Kennett* zeigt erhebliche Unterschiede bei der Forderungspfändung auf und plädiert für die Einführung eines *einheitlichen europäischen Pfändungsbeschlusses* (283), alternativ für eine *grenzüberschreitende freezing order.* Zuständig hierfür sollen primär die Gerichte am Sitz des Drittschuldners oder seiner nationalen Niederlassung sein. Dieser Vorschlag erscheint mir freilich wenig praktikabel, da ein Vollstreckungsgläubiger danach Pfändungen in mehreren Ländern und bei den unterschiedlichsten Gerichten beantragen müßte. Einfacher wäre es, wenn er in das europaweite Vermögen seines Schuldners an dessen Wohnsitz/Sitz vollstrecken könnte. Mir schiene es daher besser, wenn man die Zuständigkeitskonzentration, die auch die EuInsVO gefunden hat, ins Einzelvollstreckungsrecht übertragen könnte.

b) Schließlich will die Verfasserin *Unterlassungsverfügungen* effektiver dadurch vollstrecken, daß europaweit Ordnungsstrafen eingeführt bzw. das französische Institut der astreinte generell übernommen wird (301f.).

4. In ihrer gedankenreichen Studie hat *Wendy Kennett* klar aufgezeigt, daß von der bloßen Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen innerhalb der europäischen Union bis zu einer wirklich effizienten grenzüberschreitenden Vollstreckung noch ein weiter Weg ist. Die Rechtsvergleichung hat das Zwangsvollstreckungsrecht erst seit wenigen Jahren entdeckt. Ein Autor, der in diesem Bereich arbeitet, betritt daher bei vielen Einzelfragen nach wie vor Neuland. Es ist daher dankbar anzuerkennen, daß *Kennett* mit ihrem Werk eine gute Vorlage für ein europaweit harmonisiertes Vollstreckungssystem geliefert hat. Zwangsvollstreckungsrecht wird in England, soweit ersichtlich, an der Universität nicht gelehrt. Es ist deshalb zu bewundern, daß sich gerade eine englische Wissenschaftlerin diesem Themenkreis gewidmet hat. Ihr Buch enthält eine ausgezeichnete rechtsvergleichende Analyse und viele gute Vorschläge zur Verbesserung eines EG-weiten Vollstreckungsrechts. Da andere Autoren inzwischen einzelne Themen vertieft haben, ist der Rezensent optimistischer als die Autorin, daß ihre Ideen in absehbarer Zeit realisiert werden können.

Regensburg PETER GOTTWALD

*v. Bar, Christian:* Ausländisches Privat- und Privatverfahrensrecht in deutscher Sprache. Systematische Nachweise aus Schrifttum, Rechtsprechung und Gutachten 1990–2003. 5. Aufl. – Köln, Berlin, Bonn, München: Heymanns (2004). XXXVII, 391 S.

1. Anfragen bezüglich deutschsprachigen Materials über ausländisches Privatrecht werden in Deutschland immer wieder an Forschungseinrichtungen zum ausländischen und internationalen Privatrecht gerichtet. Ihre Häufigkeit hat *Christian v. Bar* am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in Osnabrück veranlaßt, einem breiteren Publikum den Weg zu entsprechenden Rechtsquellen zu erleichtern, und zwar durch die Erarbeitung eines wohlorganisierten Fundstellenregisters. Vorläufiges Ergebnis dieser Bemühungen ist das zu besprechende Werk, das 2004 unter Mitarbeit insbesondere von *David Decka*, *Lars Haverkamp* und *Nicole Streitz* bereits in 5. Auflage herausgegeben wurde. Seit dem

Jahr 1993 erscheinen Printwerk und CD-ROM-Ausgabe in wechselndem, unregelmäßigem Rhythmus, wobei die einschlägige Literatur seit dem Jahr 1980 verzeichnet ist. Aus Umfangs- und Kostengründen enthält die zu besprechende gedruckte Ausgabe aber nur Nachweise für den Zeitraum 1990–2003. In Anbetracht der zunehmenden internationalen Verflechtung des Privatrechtsverkehrs, die sich auch im juristischen Schrifttum niederschlägt, wächst der Bestand stetig – wenn nicht gar exponentiell. Mit dem zu besprechenden Arbeitsmittel wird dem deutschsprachigen Zielpublikum (in erster Linie wohl Richtern, Rechtsanwälten und -wissenschaftlern) der Zugang zu hilfreichen, weil in der Muttersprache verfaßten Texten wesentlich erleichtert, nicht zuletzt aufgrund der Möglichkeiten, welche die moderne elektronische Volltext-Recherche bietet (so bei den CD-ROM-Ausgaben und unter www.Legios.de, wo das Werk gegen Gebühr konsultiert werden kann).

Die besondere Leistung des Herausgebers und seiner Mitarbeiter besteht jedoch gerade in der systematischen, den schnellen Zugriff ermöglichenden Anordnung der stattlichen Zahl verzeichneter Publikationen (seit 1980 rund 22.000!). Diese setzen sich aus deutschsprachigen Veröffentlichungen zusammen, neben deutschen Texten also auch solche österreichischer, schweizerischer und liechtensteinischer Herkunft. Sie sind der monographischen Literatur – wissenschaftlichen wie gutachterlichen Ursprungs – sowie Festschriften, Sammelbänden, Kommentaren und Zeitschriften entnommen. Neben deutschen Übersetzungen von Primärrechtsquellen werden hauptsächlich Abhandlungen zu bestimmten Fragen oder Themenkomplexen des ausländischen bzw. internationalen Privat- und -verfahrensrechts referiert, aber auch ca. 2.000 bundesdeutsche Entscheidungen, die auf der Grundlage ausländischen Rechts ergangen sind. Bei der Arbeit mit dem Werk wird schnell deutlich, daß sich der Herausgeber und sein Team die Mühe gemacht haben, jeden einzelnen Beitrag nicht nur nach seinem (häufig verkürzenden oder gar irreführenden) Titel, sondern mit sachkundigem Blick auf den Inhalt zu katalogisieren. Dies hat vielfach dazu geführt, daß einzelne Beiträge mehrfach verzeichnet wurden: Die insgesamt ca. 22.000 erfaßten Publikationen sind in knapp 45.000 Einträgen verzeichnet.

Wie läßt sich dermaßen umfangreiches Material sinnvoll strukturieren? Ansatz und Vorgehensweise werden in der Einleitung ausführlich dargelegt (S. V–VIII), was dem Benutzer die Arbeit mit dem Werk wesentlich erleichtert. Auch das auf den S. IX–XXXI abgedruckte Abkürzungsverzeichnis ist schon für sich genommen eine wertvolle Hilfe bei der Suche nach einschlägigen Quellen in deutscher Sprache. Sämtliche Nachweise sind zunächst einmal nach Ländern gegliedert; sofern ein Beitrag mehrere Rechtsordnungen behandelt, erscheint er mehrfach. Die Literatur wird für jedes Land nach den Themenkomplexen A. Internationales Privatrecht, B. Sachrecht und C. Verfahrensrecht unterteilt.

Die Feingliederung ist bei A. und B. jeweils insofern identisch, als stets – soweit vorhanden – Übersetzungen der normativen Grundlagen an die Spitze gestellt werden (I. Gesetze, Gesetzesentwürfe, internationale Abkommen). Darauf folgen allgemeine Einführungen und Gesamtdarstellungen (II.) und schließlich die Komplexe Vermögensrecht (III.), Personen-, Familien- und Erbrecht (IV.) sowie Arbeits- und Wirtschaftsrecht (V.); beiden Teilen (A. IPR und B. Sachrecht) sind jeweils auch die Gliederungspunkte Fallsammlungen (VII.) und Sonstiges (VIII.)

gemeinsam. Ein Unterschied besteht nur hinsichtlich des Abschnitts VI., der sich beim IPR Fragen des allgemeinen Teils sowie des interlokalen, intertemporalen und interpersonalen Rechts widmet, während beim Sachrecht an dieser Stelle das Gebiet religiöser Rechte behandelt wird.

Auch der Teil C. Verfahrensrecht (inklusive Schiedsgerichtsbarkeit) beginnt bei jedem Land mit Gesetzen, Gesetzentwürfen, internationalen Abkommen (I.) sowie Gesamtdarstellungen und Allgemeines (II.); hierauf folgen die Komplexe III. Internationale Zuständigkeit, IV. Anerkennung ausländischer Entscheidungen, V. Verfahren und Beweis, VI. Schiedsgerichtsbarkeit und Schiedsvertrag, VII. Zustellung, VIII. Insolvenz-, Vergleichs- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie IX. Sonstiges. Das dargestellte Schema gestattet es dem Benutzer des Werkes, relativ zielgenau auf das gesuchte Material zuzusteuern. Die Qualität dieses Rasters zeigt sich insbesondere darin, daß von der Restkategorie »Sonstiges« nur selten Gebrauch gemacht werden muß.

2. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Werken wie dem vorliegendem, die im wesentlichen Arbeitsmittel darstellen, ist nur eingeschränkt möglich. Sie erfüllen ihre Aufgabe vor allem durch das konsequente Verfolgen eines benutzerfreundlichen Aufbaus und Sorgfalt bei der Auswahl und Einordnung. Und »[e]in Referenzbuch kann für den Inhalt des in ihm erschlossenen literarischen Stoffes keine Verantwortung tragen« (S. VI, mit dem berechtigten Hinweis, daß die überwiegend nachgewiesene Sekundärliteratur »aufs Ganze fehleranfälliger ist als das Material, aus dem sie schöpft«). Auch Vollständigkeit bei der Erfassung deutschsprachiger Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht ist »[t]rotz der Sammelleidenschaft, die uns bei unserem Vorhaben beflügelte«, unmöglich zu erzielen, weshalb geeignete Hinweise, die den Datenbestand ergänzen können, von den Bearbeitern ausdrücklich erwünscht sind (S. V).

Anhand einer kurzen Recherche zum spanischen Recht soll der Vollständigkeit und Benutzerfreundlichkeit des Werkes einmal exemplarisch nachgegangen werden. Eine spanische Besonderheit ist, daß es sich hier auf dem Gebiet des Privatrechts um einen Mehrrechtsstaat handelt. Hinweise zur historischen Entwicklung und zu einem Abriß über die Thematik sind schnell gefunden[1]. Teilrechtsordnungen werden als eigene Länder aufgeführt; für die wichtigsten spanischen sind Nachweise verzeichnet, nämlich unter Spanien/Aragonien, Spanien/Balearen etc. Nachweise über Literatur zu erb- oder ehegüterrechtlichen Besonderheiten, die zu den Charakteristika der spanischen Foralrechte zählen und im internationalen Rechtsverkehr eine große Rolle spielen, finden sich indes keine[2]. Hingegen sind Abhandlungen zum Recht der nichtehelichen Lebensgemeinschaften,

---

[1] Über den »Ursprung der Rechtsspaltung im spanischen Privatrecht – eine historische Betrachtung der Foralrechte« unterrichtet *Rainer Becker*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP) 1993, 88–106, treffend nachgewiesen unter B.VIII. (Sachrecht/Sonstiges).

[2] Insoweit erweist sich etwa die Übersicht bei *Kornelia Rudolph*, Grundzüge des spanischen Ehe- und Erbrechts unter Berücksichtigung der Vorschriften des internationalen Privatrechts im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland: Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer 1990, 93ff. mit weiteren Hinweisen als hilfreich – diese Arbeit fällt noch in den Berichtszeitraum des Werkes, ist aber weder bei den Nachweisen zum gesamtspanischen Recht, noch zu den Foralrechten vertreten (vgl. auch N. 13 am Ende).

das in Spanien in den letzten Jahren vor allem (aber nicht nur) Gegenstand der Foralrechte war, zutreffend sowohl beim (gesamt-)spanischen Recht als auch bei den spanischen Teilrechtsordnungen verzeichnet[3]. Auf – angesichts der zu bewältigenden Menge verzeihliche – Redaktionsversehen ist es zurückzuführen, wenn manche Nachweise innerhalb einer Systemstelle doppelt erscheinen[4]. Ein Thema, das gerade im deutsch-spanischen Rechtsverkehr seit dem Tourismusboom in den 1970er Jahren an Bedeutung gewonnen hat, ist das Recht der Timesharing-Verträge. Auch hier wird der Benutzer fündig und bekommt zahlreiche Nachweise sowohl zum IPR (unter A.III.2a) als auch zum Sachrecht (unter B.III.2 Schuldrecht, B.III.2a Vertragsrecht sowie B.III.3 Sachenrecht). Dieses Beispiel verdeutlicht übrigens auch den unmittelbaren Praxiswert von deutschsprachiger Literatur zum ausländischen Recht: Während in den 1980er und 90er Jahren Gutachten über Timesharing-Fälle zum täglichen Brot von Sachverständigen des spanischen Rechts gehörten, ermöglicht es heute die relativ leicht zugängliche Literatur deutschen Richtern und Rechtsanwälten, unmittelbar Lösungen zu entsprechenden Fragestellungen zu erarbeiten, ohne der spanischen Sprache mächtig sein zu müssen (daneben hat natürlich der Erlaß der Timesharing-Richtlinie von 1994 erheblich zu der Vereinfachung beigetragen). Stichproben wie die soeben angestellte haben freilich aleatorischen Charakter; vorliegend führen sie aber zu dem Ergebnis, daß die Literatur zum spanischen Privatrecht sorgfältig und weitgehend vollständig erfaßt wurde, dem Benutzer mithin wertvolle Hilfe geleistet wird.

Auf einen interessanten Nebeneffekt von Arbeitsmitteln wie dem vorliegenden weist *v. Bar* hin, wenn er bemerkt, daß »[d]ie Zahl der zu einem bestimmten Thema veröffentlichten auslandskundlichen und rechtsvergleichenden Forschungsarbeiten […] ein nicht unerheblicher Indikator für das Wirksamwerden von Rezeptionsvorgängen« ist (S. V). Schließlich bedeutet die Arbeit der nachgewiesenen Autoren in der Regel eine explizierende Auseinandersetzung mit ausländischem Rechtsdenken, die stets dazu zwingt, den eigenen Standpunkt (den Standpunkt des eigenen Rechts) in einem neuen Licht zu sehen, sei es, weil festgestellte Unterschiede eine Abgrenzung nahelegen, sei es, weil entdeckte Gemeinsamkeiten eine Identifikation ermöglichen. Insofern kann durchaus von Rezeption (gemeint ist: des ausländischen Rechts in Deutschland) gesprochen werden. Umgekehrt erscheint beispielsweise das heutige spanische Recht als ein Ergebnis der bereitwilligen Aufnahme unterschiedlicher, mehr oder weniger nachvollziehbarer Einflüsse, die zusätzlich zu den eigenen historischen Wurzeln wirken und nicht

---

[3] So etwa *Philipp C. Räther*, Der Schutz gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Europa (2003). Allerdings hätte man sich auch einen Hinweis erhoffen können auf den Beitrag von *Susanne Schlenker*, Die Stellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in Spanien und in spanischen Teilrechtsordnungen, in: Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, hrsg. von *Basedow/Hopt/Kötz/Dopffel* (2000) 145 ff.

[4] So beispielsweise *Fernando Martínez Sanz*, Franchising in Spanien – über Scheinselbständigkeit, Registrierung und vorvertragliche Informationspflichten: ZEuP 1999, 91 ff. – übrigens hervorragend eingeordnet, nämlich zweifach (sowohl unter B.III.2a Vertragsrecht, als auch unter B.V.2 Arbeits- und Sozialrecht; freilich erscheint die Fundstelle jeweils auch doppelt – vgl. S. 260 bzw. 264).

zuletzt auf eine Auseinandersetzung mit der deutschen Rechtsliteratur zurückzuführen sind[5]. Es wäre generell interessant zu sehen, in welchem Umfang ausländische Rechtsordnungen sich (beispielsweise) mit deutschem Recht auseinanderzusetzen haben, und in welchem Maße sie daher an der Diskussion und Fortentwicklung eines ius commune Teil haben.

3. Die Infrastruktur für eine insgesamt so undankbare Arbeit, wie sie *v. Bar* und sein Team auf sich genommen haben, ist indes nicht überall im gleichen Maße vorhanden. In vielen Ländern beneidet man vor allem Deutschland um seine Institute, Seminare und Lehrstühle zum ausländischen und internationalen Recht mit ihrer reichhaltigen Gutachten- und Publikationstätigkeit. Erkenntnisse, wie sie im zu besprechenden *v. Bar*schen Werk nachgewiesen werden, gehören hier sowohl zum Werkzeug als auch zum Resultat rechtsvergleichenden Schaffens, so daß es an sich naheliegt, in den genannten Forschungseinrichtungen entsprechende Verzeichnisse zu erarbeiten. Und in der Tat gibt es Vorläufer: Im Werk selbst wird für den Zeitraum vor 1980 auf die im Jahr 1979 letztmalig vom Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht herausgegebene »Aufsatzdokumentation zur Privatrechtsvergleichung, Privatrechtsvereinheitlichung und zum internationalen Privatrecht (und ausländischen Privatrecht)« verwiesen[6]. Allerdings handelte es sich hierbei um ein nach Zielsetzung und Umfang viel ehrgeizigeres Projekt: Es ging weniger darum, Nachweise zum deutschsprachigen Schrifttum zu erfassen, vielmehr sollte »der Allgemeinheit eine Informationsquelle zugänglich gemacht werden, die alle Institutsmitarbeiter in täglicher Kleinarbeit für institutsinterne Zwecke erschlossen haben«[7] und die das internationale Schrifttum zu den bestehenden Hauptforschungsrichtungen des Instituts, nämlich IPR, Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung systematisch und bibliographisch erfassen sollte. Das bedeutete zwangsläufig, ganz überwiegend in der Originalsprache und in den betreffenden Ländern selbst veröffentlichte Arbeiten nachzuweisen. Erst ab 1970 wurden verstärkt »solche Beiträge zum Recht sprachlich schwer zugänglicher Staaten aufgenommen, die in ei-

---

[5] Dieser im Prinzip unbestrittene Sachverhalt hat *John Henry Merryman*, The Civil Law Tradition, An Introduction to the Legal Systems of Western Europe and Latin America[2] (Stanford 1985) S. IX u.a. zu seiner umstrittenen These geführt, daß das französische und das deutsche Recht im Gegensatz zu Rechtsordnungen wie der spanischen und den lateinamerikanischen »untypisch« innerhalb der Tradition des civil law seien (kritisch hierzu *René David*, Bespr. von Merryman, The Civil Law Tradition (1969): RabelsZ 34 [1970] 360ff. sowie *Hein Kötz*, Bespr. von Merryman/Clark, Comparative Law (1978): RabelsZ 44 [1980] 538ff.).

[6] Es handelte sich um eine Sonderveröffentlichungsreihe der RabelsZ, die 1975 mit einer beim Verlag Mohr Siebeck erschienenen Bibliographie der Jahre 1968–1972 eröffnet wurde (1133 S. mit 15.783 Nachweisen); die Berichtszeiträume 1973–1979 wurden jeweils durch einen Jahresband abgedeckt (der letzte erschien im Jahr 1980 mit 464 S. und 6145 Nachweisen).

[7] So *Konrad Zweigert* im Vorwort des ersten Bandes 1968/72 (erschienen 1975) (S. VII). Dort erfährt man auch, daß »[d]as Titelmaterial … auf einer vom IDW [Institut für Dokumentationswesen] zur Verfügung gestellten Lochstreifenmaschine in unserem Institut maschinengerecht erfaßt« wurde.

ner leicht zugänglichen Sprache abgefaßt sind«[8]. Grundlage der Dokumentationsarbeit bildeten seinerzeit ausschließlich die in der Institutsbibliothek vorhandenen Periodika und Sammelwerke – bis Ende 1972 erfolgte die Sacherschließung also aus 731 Zeitschriften und 230 Sammelwerken des In- und Auslandes. Die Zuordnung einzelner Beiträge zu bestimmten Ländern durch ein im Anhang abgedrucktes Länderverzeichnis[9] stellte lediglich ein Nebenprodukt dar: Um eine Dokumentation des Auslandsrechts, wie sie das zu besprechende Buch verwirklicht, ging es dem Institut gerade nicht. Allerdings wurde die Aufsatzdokumentation schon nach wenigen Jahren wieder eingestellt[10]. Die Richtungsentscheidung bei der Konzeption des vorliegenden Werkes ist unter dem Gesichtspunkt der Vermarktung sicher überzeugender: Durch die Begrenzung auf einen fest umrissenen und zugleich größeren Personenkreis (deutschsprachige Rechtspraktiker und Rechtswissenschaftler) läßt sich ein Fundstellennachweis unter Einsatz von relativ überschaubaren Personal- und Sachmitteln erstellen. Diesen Ansatz hatte schon vorher das Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel verfolgt[11], wobei es sich zu einem guten Teil auf Vorarbeiten des Hamburger Max-Planck-Instituts stützen konnte: Hier waren nämlich ebenfalls Nachweise über »Deutsches Schrifttum über internationales und ausländisches Privatrecht« erarbeitet worden, die insgesamt den Zeitraum 1945–1965 abdecken und in unregelmäßigen Abständen in der RabelsZ abgedruckt wurden[12]. Durch das Nacheinander und teilweise Nebeneinander der genannten Referenzwerke ist jedenfalls für eine weitgehend lückenlose Abbildung des einschlägigen Schrifttums von 1945 bis heute gesorgt.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Existenz weiterer nützlicher Informationsmittel und Verzeichnisse[13]. Ebenso ist die wachsende Bedeutung des Internets

---

[8] Bd. 1968/72 (1975) Einleitung S. 3. Als »leicht zugängliche Sprachen« wurden »vor allem Deutsch, Englisch und romanische Sprachen« behandelt, als »sprachlich schwer zugänglich« galten 41 speziell aufgeführte Länder, darunter die Volksrepublik China (vgl. ebd., Ordnungssystem S. 57).

[9] Sämtliche Nachweise wurden übrigens in einer recht ausgefeilten Art und Weise erfaßt.

[10] Vgl. das Vorwort der Direktoren in dem letzten Band 1979 (erschienen 1980) mit der Bitte um Verständnis »für diese schmerzliche, aber notwendige Entscheidung« (S. V). Als Gründe wurden angeführt: die hohe Belastung der Institutsmitarbeiter auf Kosten der eigentlichen Forschungsaufgaben, die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln sowie der relativ geringe Absatz der Bände.

[11] Vgl. *Peter Soyke/Eckart Wehser*, Bibliographie des deutschen Schrifttums zum internationalen und ausländischen Privatrecht 1945–1970 (1978) (Studien aus dem Institut für internationales Recht an der Universität Kiel, 5); im Vorwort kündeten die Bearbeiter einen Anschlußband für die Jahre 1971–1980 an, der aber – soweit ersichtlich – nicht erschienen ist.

[12] Die Zusammenstellung erfolgte für die Jahre 1945–50 von *Ulrich Drobnig* und für 1951–65 von *Hans-Peter des Coudres*; vgl. im einzelnen RabelsZ 19 (1954) 733–764, RabelsZ 22 (1957) 668–719, RabelsZ 25 (1960) 658–719, RabelsZ 28 (1964) 494–562, RabelsZ 31 (1967) 82–167.

[13] Namentlich die vom Deutschen Rat für Internationales Privatrecht seit 1965 herausgegebenen »Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht« (die freilich im zu besprechenden Werk bereits erfaßt und systematisiert sind). Ferner gibt es noch eine

und der immer zahlreicheren juristischen Online-Datenbanken zu berücksichtigen, die einen unerschöpflichen Fundus darstellen, auch was Recherchen zum ausländischen und internationalen Privatrecht angeht[14]. Doch sind Quellen wie diese mit vielerlei Nachteilen behaftet: Häufig ist die Autorenschaft nicht erkennbar, so daß dann die Qualität der Übersichten wenig verbürgt ist und oft ungewiß bleibt, ob und wann eine eigene Recherche als abgeschlossen angesehen werden kann. Vor allem aber sind nur wenige in sinnvoller und benutzerfreundlicher Weise erstellte Verzeichnisse anzutreffen, die mit Werken wie den zuvor dargestellten vergleichbar wären.

4. Fazit: Im deutschsprachigen Raum stellt das besprochene Werk ein gründliches, umfassendes und derzeit konkurrenzloses Arbeitsmittel für Wissenschaft und Praxis dar. Wenn es darum geht, ohne Hilfe von Sachverständigen oder ohne die Ausstattung mit einer umfangreichen auslandsrechtlichen Bibliothek Antworten auf Fragen zum ausländischen Privat- und Privatverfahrensrecht zu finden, dann ist man hier sehr gut bedient. Freilich immer in den Grenzen, die bei der Auslandsrechtskunde durch die Natur der Sache gezogenen werden[15].

Hamburg CHRISTIAN ECKL

---

Reihe von Publikationen, die insofern über den Gegenstand des Werkes hinausreichen, als sie Verzeichnisse in anderen als der deutschen Sprache enthalten, vor allem in Englisch – so zum Beispiel die von 1955 bis 1989 von der Parker School of Foreign and Comparative Law erarbeitete »Bibliography on Foreign and Comparative Law«, die nunmehr von Bibliothekaren der Yale Law School in New Haven, Conneticut, fortgeführt wird. Dieses und weitere nützliche Werke verzeichnet die Schrift »Neue juristische Bibliographien und andere Informationsmittel, Erläuternde Auswahlbibliographie«, hrsg. von *Gerd Hoffmann/Ralph Lansky/Raimund-Ekkehard Walter*, im Internet abrufbar unter <http://www.mpi-priv-hh.mpg.de/deutsch/Mitarbeiter/LanskyRalph/NJBI_Start.html>. Weiterführende Hinweise finden sich auch in *Gerd Hoffmann*, Bibliographie der deutschen Rechtsbibliographien, sachlich geordnet und zumeist mit kurzen Anmerkungen versehen (1994) insbesondere 117–126. Von besonderem Interesse sind natürlich auch die Loseblattwerke von *Bergmann/Ferid/Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3–5. Aufl. ff. (1952ff.) und *Ferid/Firsching/Dörner/Hausmann*, Internationales Erbrecht (1955ff.); sie wurden im besprochenen Werk nicht aufgenommen, weil »jedermann, der unsere Bibliographie findet, längst auch schon den Weg zu jenen beiden Werken gefunden haben wird« (S. V).

[14] Vgl. auch N. 13.

[15] Das deutschsprachige Schrifttum erfaßt verständlicherweise nur einen relativ geringen Bruchteil denkbarer auslandsrechtlicher Fragestellungen. Aber zu typischen, also häufigeren Fallgestaltungen, stößt man hier mit einiger Wahrscheinlichkeit auf hilfreiche Quellen.